PHOTOVOLTAIKANLAGEN AUF WASSERKRAFTWERKEN

Angesichts der Ende Dezember in Kraft getretenen EU-Notverordnung (=Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022) und des geplanten Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (=EABG), die beide vereinfachte und effizientere Verfahren für den Ausbau von EE-Anlagen bezwecken sollen, stellt sich für Kraftwerksbetreiber*innen die Frage, ob sich die Errichtung von Photovoltaik-Modulen auf dem Kraftwerk oder auf der umgebenden Fläche im Zuge eines Repowerings, einer Neuerrichtung oder einer Instandhaltungsmaßnahme ihres Kraftwerks lohnt und welche Hürden dabei zu bewältigen sind.



NOTVERORDNUNG UND EABG

Sowohl die Notverordnung (VO) als auch das EABG sollen wesentliche Änderungen in den Verfahren zur Bewilligung von Erneuerbare-Energie-Anlagen normieren. Erwähnenswert sind dabei das in der VO normierte "übergeordnete öffentliche Interesse", das EE-Anlagen bei Interessenabwägungen zukommen soll. Dies hat bis jetzt zwar keine Entsprechung im geplanten EABG, gilt aber aufgrund der Rechtsnatur von EU-Verordnungen jedenfalls auch in Österreich, sowie das Anzeigeverfahren samt Genehmigungsfiktion (also die Zustimmung der Behörde durch das Auslaufen lassen gesetzlicher Fristen) für PV-Anlagen unter 50kW.

HÜRDEN BEI DER ERRICHTUNG

a) Zählpunkt

Ein Problem bei der Errichtung einer PV-Anlage kann

unter anderem die Abrechnung des eingespeisten Stroms darstellen. Der durch die PV-Anlage gewonnene Strom muss mithilfe eines virtuellen Zählpunktes "herausgerechnet" werden, um die Abrechnung nicht zu verfälschen. Dies ist vor allem bei geförderten Einspeisetarifen relevant. Die Zulässigkeit virtueller Zählpunkte ist zwar grundsätzlich geklärt, dennoch muss festgehalten werden, dass kein gesetzlicher Anspruch auf einen virtuellen Zählpunkt besteht, wobei es auch Stimmen gibt, die einen Kontrahierungszwang des Netzbetreibers aufgrund seiner Monopolstellung bejahen. Dieser Ansicht nach steht der Abschluss einer Vereinbarung über die Vergabe eines virtuellen Zählpunktes nicht im freien Belieben des Netzbetreibers. Weiters stellt sich die Frage, ob durch zusätzliche Erzeugungsanlagen weitere Kosten gegenüber dem Netzbetreiber anfallen. Unseres Erachtens wird der Netzbetreiber kein valides Argument für die Nachverrechnung eines zusätzlichen Netzzutrittsentgeltes haben, wenn die bestehende Engpassleistung eines bereits hergestellten Netzanschlusses nicht erhöht werden muss.

b) RfG-Verordnungen und TOR-Erzeuger

Die NC RfG (Network Code Requirements for Generators = Verordnung (EU) 2016/631 vom 14. April 2016) beschreibt Anforderungen an neue Stromerzeugungsanlagen für den Anschluss an Stromnetze. Innerstaatlich wurde diese durch folgende Verordnungen und Regelwerke umgesetzt:

- RfG-Schwellenwert-VO
- RfG-Anforderungs-VO
- SOGL-Datenaustausch-VO
- TOR Erzeuger Typ A-D

Diese Anforderungen steigen mit wachsender Größe der Erzeugungsanlagen von Typ A bis Typ D, wobei Anforderungen für Typ A bereits für Leistungen größer gleich 0,8 kW gelten. Die Schwellenwerte der Maximalkapazität von Stromerzeugungsanlagen finden sich in § 2 Schwellenwert-VO. Die Bestimmungen der RfG-VO wurden am 27. April 2019 anwendbar und ersetzen nun die entsprechenden Teile der TOR (Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen). Erklärtes Ziel der RfG-VO sind unter anderem faire Wettbewerbsbedingungen im Elektrizitätsbinnenmarkt und die Gewährleistung der Systemsicherheit bei vermehrter Integration Erneuerbarer Energieträger in das Stromnetz.

Nach Ansicht von "Österreichs Energie" sind mehrere, verteilte Stromerzeugungseinheiten eines Netzbenutzers, die über einen gemeinsamen Netzanschlusspunkt an das Netz angeschlossen werden, als eine einzige Stromerzeugungsanlage zu werten. Auch bei Stromerzeugungsanlagen mit unterschiedlichen Primärenergieträgern soll nach Ansicht von Österreichs Energie für die Typeneinteilung der neu hinzukommenden Stromerzeugungsanlage gemäß RfG Schwellenwert-VO die Maximalkapazität am Netzanschlusspunkt herangezogen werden.

Daraus ergibt sich das mögliche Problem, dass durch den Zubau der Schwellenwert derart erhöht wird, dass die Anlagen insgesamt in eine höhere Kategorie gemäß RfG-Schwellenwert-VO fallen. Dies wiederum kann dazu führen, dass ungleich umfangreichere Regelwerke und Bestimmungen zur Anwendung kommen. Diese sind in der Umsetzung mitunter kostspielig und können dadurch die Wirtschaftlichkeit eines entsprechenden Vorhabens gefährden.

Der Zubau einer 50 kW PV-Anlage zu einem Kleinwasserkraftwerk mit 250 kW würde somit unter TOR Erzeuger Typ B (obwohl die 50 kW Anlage allein eigentlich unter TOR Erzeuger Typ A einzuordnen wäre) mit den entsprechend umfangreichen Bestimmungen fallen. Darüberhinaus könnten sich beim Zubau einer PV-Anlage auch Probleme durch die "wesentliche Änderung" einer Bestandsanlage ergeben (falls der Zubau die in den TOR definierten Voraussetzungen erfüllt), weil für erneuerte, verstärkte oder zugebaute Anlagen der gesamte Regler der Stromerzeugungsanlage die Anforderungen der anwendbaren TOR erfüllen muss.

FAZIT

Es ist offensichtlich, dass eine Beschleunigung der Energiewende nicht nur mit plakativen Änderungen im Verfahrensrecht bei Bewilligungen zu bewerkstelligen ist. Gerade im Bereich der TOR, der RfG-VO und den Pflichten von Netzbetreiber*innen im Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz des Bundes (bzgl. virtueller Zählpunkte) besteht erheblicher Nachholbedarf, wenn die Republik Österreich ihre ambitionierten Ausbauziele tatsächlich in die Tat umsetzen will.

In diesen Normen lassen sich sehr zielführend Maßnahmen integrieren, um dem Ausbau der Erneuerbaren das nötige "übergeordnete öffentliche Interesse" zukommen zu lassen und die geplanten Verfahrenserleichterungen (EABG, Notverordnung) tatsächlich nutzen zu können.

